

Anl. 1 NÖ FischG 2001

NÖ FischG 2001 - NÖ Fischereigesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2022

Wirkungsbereich der Fischereireviervverbände

Fischereireviervverband I

Dieser umfasst

1. die Donau von der oberösterreichischen Grenze bis zur stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln,
2. die Große und die Kleine Krems,
3. die Lainsitz,
4. den Großen und den Kleinen Kamp,
5. die Zwettl,
6. den Purzelkamp,
7. den Taffabach,
8. den Gscheinzbach,
9. den Mühlkamp,
10. die Ysper,
11. den Weitenbach.

Fischereireviervverband II

Dieser umfasst

1. die Donau von der stromaufwärts gelegenen Grenze der KG Tulln stromabwärts bis zur Staatsgrenze, ausgenommen das Land Wien,
2. die March,
3. die Deutsche und die Mährische Thaya,

4. die Große und die Kleine Tulln,
5. den Wienfluss,
6. den Marchfeldkanal.

Fischereirevierversand III

Dieser umfasst

1. die Enns und den Ramingbach,
2. die Große Erlauf mit dem Erlaufsee,
3. die Kleine Erlauf,
4. die Ybbs mit den Lunzerseen,
5. den Aubach,
6. den Erlabach,
7. die Lassing,
8. die Melk,
9. den Mendlingbach.

Fischereirevierversand IV

Dieser umfasst

1. die Pielach,
2. die Fladnitz,
3. die Traisen,
4. die Perschling,
5. die Mürz,
6. den
Walsternbach,

7. die Salza.

Fischereirevierversand V

Dieser umfasst

1. die warme Fische,
2. die Fische-Dagnitz,
3. den Sierning-(Sieding)bach,
4. die Schwarza,

5. die Pitten,
6. den Wiener-Neustädter-Kanal,
7. den Ofen-(Offen)bach bei Lanzenkirchen,
8. die Piesting,
9. die Schwechat,
10. den Mödlingbach,
11. die Triesting,
12. den Liesingbach,
13. die Leitha,
14. die ins Burgenland austretenden kleinen Gewässer, die im Südosten Niederösterreichs liegen: Zöbernach, Lambach usw.

In Kraft seit 27.08.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at